

Selbstbestimmung und der Grundsatz, daß das ökonomische Übergewicht des einen oder anderen Landes nicht dazu führen darf, ein anderes Land zu versklaven.

Damit unterstrich der Diskussionsredner die Wechselwirkung, die zwischen der Verteidigung der Menschenrechte und den politischen Kämpfen besteht, — die Tatsache, daß der Kampf um die Menschenrechte einen lebendigen politischen Inhalt hat.

Polak gab dann eine eingehende Analyse der Bestrebungen, die Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen zu kodifizieren, so daß die Anwesenden einen Überblick über die in der UN vertretenen unterschiedlichen Auffassungen und deren Begründungen erhielten.

Die Entwicklung in den seither vergangenen fünf Jahren offenbart, welche der beiden Auffassungen die richtige ist: Mit der Abstraktion der Menschenrechte von der politischen Wirklichkeit, mit ihrer bloßen juristischen Formulierung war ihr Schicksal als irrealer Deklamation besiegelt. Die Entwicklung im Verlaufe der seither verstrichenen Zeit hat die Richtigkeit der Darlegungen Wyschinskis in der Diskussion der Menschenrechte auf den Tagungen der Vereinten Nationen bestätigt, der immer wieder darauf hingewiesen hat, daß es nicht schwer sei, Menschenrechte juristisch zu formulieren, daß das Wesentliche jedoch darin bestehe, festzulegen, wie diese Menschenrechte verwirklicht werden sollen, und der in diesem Zusammenhang die Übernahme ganz bestimmter Verpflichtungen durch Staat und Gesellschaft forderte. Die Aufnahme dieser Forderung in den Entwurf der UN ist von den kapitalistischen Staaten abgelehnt worden.

Polak unterstrich, daß es nur sinnvoll sein könne, demokratische Rechte und Freiheiten zu schützen — nicht aber Freiheiten überhaupt. Die völlige Freiheit der Meinungsäußerung gewähren, hieße, auch Verfechtern faschistischer Ideen das Wort zu gestatten. Polak wies auf die Gefahren hin, die erwachsen, wenn man diese Frage losgelöst von der politischen Wirklichkeit entscheidet. Es widerspricht den allgemein menschlichen Interessen, die Verbreitung solcher Ideen zu gestatten wie der des Faschismus, des Rassenhasses, des Völkerrasses, der Anstiftung zu neuen Kriegen. In der gegenwärtigen Situation, in der der totale Krieg bereits wieder propagiert wird und der Bruch des Völkerrechts an der Tagesordnung ist, wird Blindheit gegenüber den die Menschenrechte und Völkerfreiheit zerstörenden Kräften zur Schuld und politische Naivität zum Verbrechen gegen die Völker.

Polak bemerkte abschließend, die abstrakten „Menschenrechte“ im Entwurf der Vereinten Nationen rich-

teten sich gegen deren Statuten selbst; indem sie mit der Forderung auf unmittelbare Geltung — über die Köpfe der Völker hinweg — deren Willen mißachtend aufträten, untergraben sie die staatliche Souveränität und damit wiederum sich selbst. Denn der Kampf um die Menschenrechte sei der Kampf der Völker um ihre nationale Freiheit, deren vornehmlichster Ausdruck die nationale Souveränität sei. Als Ergebnis seiner Ausführungen, so betonte Polak, müsse die Notwendigkeit erkannt werden, auf der Brüsseler Konferenz nicht abstrakte juristische Probleme zu studieren, sondern darüber hinaus die politischen Kräfte unserer Zeit zu analysieren und anzuprangern, die die Rechte der Menschen und Völker zerstören.

Kammergerichtspräsident R a n k e legte den humanistischen Charakter des neuen Prozeßrechts unserer Deutschen Demokratischen Republik, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, dar. Seine Ausführungen zeigten die Bemühungen unseres Staates um die Verwirklichung der Prinzipien der demokratischen Gesetzmäßigkeit. Die Aufgabe unseres neuen Prozeßrechts wurde umrissen: in enger Einheit mit den Normen des materiellen Rechts in unserem demokratischen Staat die Rechte und Interessen seiner Bürger, ihre Grundrechte und ihre demokratischen Freiheiten zu schützen. Ranke betonte, daß die leitenden Prinzipien unseres Prozeßrechts, wurzelnd in unseren neuen gesellschaftlichen Verhältnissen, die maximale Sicherung der demokratischen Grundrechte und Freiheiten gewährleisten.

Nach Beendigung der Diskussion beschloß die Konferenz, folgende Kollegen aus dem Kreise der Anwesenden unseren westdeutschen Kollegen zu nominieren, um gemeinsam mit ihnen an der Vorbereitung der internationalen Juristen-Konferenz mitzuwirken: die Professoren Baumgarten, Härle, Neye, Polak und Frau Neumann, Chefredakteur der Zeitschrift „Neue Justiz“.

Die Berliner Sitzung klang aus mit einem Schlußwort von Prof. Dr. Baumgarten.

Die Konferenz war ein Beweis dafür, daß über alle Divergenzen in den politischen Anschauungen hinweg Juristen sich auf einer gemeinsamen Ebene finden können, wenn es darum geht, die fundamentalsten Menschenrechte zu fixieren und sie als die unbedingt verpflichtenden Normen zu verteidigen.

Die Konferenz spiegelte den Anfang einer Bewegung wider, die ohne Zweifel sich entfalten und dazu beitragen wird, das Banner der Menschenrechte wieder aufzurichten, das von den Kriegstreibern über Bord geworfen ist.

## über die Behandlung\* der Verbesserungsvorschläge

Von Dt. HEINRICH TOEPLITZ, Staatssekretär im Ministerium der Justiz

### I

Unter dem Titel „Unterstützt das Ministerium der Justiz die Neuerer in der Justizverwaltung?“ übt die Verwaltungsbrigade „Kollektiv“, Zeitz, Kritik an der Arbeit des Ministeriums der Justiz und gibt gleichzeitig Anregungen zur Behebung der Mängel bei der Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen\*). Die Bedeutung dieser Kritik liegt darin, daß sie fehlerhafte Arbeitsmethoden aufzeigt und von dem Willen getragen ist, zu einer guten Auswertung der Verbesserungsvorschläge und damit zu einer Verstärkung der Initiative aller Mitarbeiter der Justiz bei der Entwicklung neuer Arbeitsmethoden zu führen. Das Ministerium der Justiz erkennt die prinzipielle Richtigkeit der Kritik an seiner Arbeit auf dem Gebiete der Verbesserungsvorschläge an.

Worin liegen die Hauptschwächen dieser Arbeit? Verantwortlich für die Registrierung der Verbesserungsvorschläge, für die Organisation ihrer Überprüfung und Auswertung ist im Ministerium der Org. Instrukteur. Er muß sie an die Fachabteilungen weiterleiten, die die eigentliche Bearbeitung vornehmen, er hat die Arbeit

der Fachabteilungen zu koordinieren, falls mehrere Abteilungen sachlich an der Überprüfung eines Vorschlages beteiligt sind. Er ist für eine schnelle und sachgemäße Bearbeitung der Vorschläge und für ihre Auswertung verantwortlich. Wir stimmen deshalb der Auffassung des Zeitzer Kollektivs nicht zu, daß niemand für die Bearbeitung der Verbesserungsvorschläge voll verantwortlich war und diese Aufgabe zuletzt auf dem Org. Instrukteur „lastete“. Die Verantwortlichkeit des Org. Instrukteurs war nach den allgemeinen Richtlinien klar festgelegt, nach denen die Bearbeitung der Verbesserungsvorschläge zu seinen wichtigsten Aufgaben gehört.

Diese Aufgabe ist aber im Ministerium der Justiz unzureichend gelöst worden. Eine im Zusammenhang mit dem Artikel der Zeitzer Brigade vorgenommene Überprüfung ergab, daß keine Ordnung in der Registrierung und Überwachung der Auswertung der Verbesserungsvorschläge durch den Org. Instrukteur bestand. Deshalb fehlte ein Gesamtüberblick über die beim Ministerium der Justiz in Bearbeitung befindlichen Verbesserungsvorschläge. Einzelne Vorschläge wurden von zwei Fachabteilungen unabhängig voneinander überprüft. Nicht

\*) NJ 1953 S. 407 f.